

5. N A C H T R A G (Vermieterwechsel)
zum Mietvertrag vom 14.11.2006 sowie
Nachtragsvereinbarung (Übergabeprotokoll) vom 16.07.2007,
2. Nachtrag vom 11./19./20.12.2007/09.01.2008,
3. Nachtrag vom 08./12.07./09.10.2012 und 4. Nachtrag vom 19./26.11.2014/11.12.2014

Zwischen

FIM Immo GmbH & Co. KG
Luitpoldstraße 48b
96052 Bamberg

- nachstehend **bisheriger Vermieter** genannt -

und

FIM Grundbesitz 1 GmbH
vertreten durch Hr. Hans-Joachim Fleischer
Luitpoldstraße 48b
96052 Bamberg

- nachstehend **neuer Vermieter** genannt -

und

Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG
Belgrader Straße 3
94315 Straubing

- nachstehend **Mieter** genannt -

Zwischen dem bisherigen Vermieter und dem Mieter besteht ein gewerblicher Mietvertrag vom 14.11.2006 samt Nachtragsvereinbarung (Übergabeprotokoll) vom 16.07.2007, 2. Nachtrag vom 11./19./20.12.2007/09.01.2008, 3. Nachtrag vom 08./12.07./09.10.2012 und 4. Nachtrag vom 19./26.11.2014/11.12.2014 über Geschäftsräume in 92637 Weiden, Leimberger Straße 55.

Die Parteien vereinbaren vor dem Hintergrund des Rechtsformwechsels des Eigentümers über den Mietgegenstand Folgendes:

§ 1
Vermieterwechsel

1. Die Parteien sind sich darin einig, dass der neue Vermieter mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des bisherigen Vermieters in den Mietvertrag eintritt und Vertragspartner des Mieters wird.
2. Der Vermieterwechsel tritt mit Wirkung zum **01.08.2015** in Kraft.
3. § 566 Abs. 2 BGB (Weiterhaftung des bisherigen Vermieters) bleibt anwendbar.


- Vermieter -


- Mieter -

§ 2
Schriftform und salvatorische Klausel

1. Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrages bzw. des gesamten Mietvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle vor oder nach Vertragsabschluss vorgenommenen mündlichen Abreden sind unwirksam, wenn sie nicht schriftlich von beiden Parteien bestätigt werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Den Parteien sind die gesetzlichen Schriftformerfordernisse bekannt. Sie verpflichten sich, auf Verlangen einer Vertragspartei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, damit dieser Nachtrag, alle künftigen Änderungs-, Nachtrags- und Ergänzungsverträge und die sich daraus ergebende aktuelle Fassung des Mietvertrags jeweils der gesetzlichen Schriftform genügen.

Soweit Erklärungen abgegeben oder Vereinbarungen getroffen werden, die das Mietverhältnis ändern, ergänzen oder konkretisieren, kann jede Vertragspartei jederzeit verlangen, dass hierüber ein der gesetzlichen Schriftform genügender Mietvertragsnachtrag erstellt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich außerdem gegenseitig, das Mietverhältnis nicht unter Berufung auf die etwaige Nichteinhaltung der Schriftform vorzeitig zu kündigen oder sonst vorzeitig zu beenden.

Die Regelungen dieser Ziffer 2. gelten nur für die Vertragsparteien dieses Nachtrags und nicht für künftige Erwerber des Mietobjekts.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.

Im Übrigen bleiben alle geltenden mietvertraglichen Regelungen vollumfänglich bestehen und werden hiermit nochmals bestätigt.

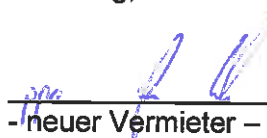
Der Erstunterzeichner hält sich an sein Angebot auf Abschluss dieses Nachtrags vier Wochen lang gebunden.

Bamberg, den 12.01.2016...


- bisheriger Vermieter -

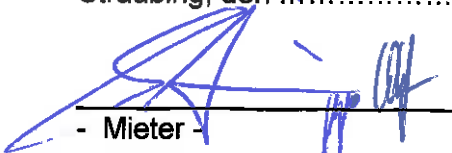
Jan Lerke
Klarnamen in Druckschrift

Bamberg, den 12.01.2016...


- neuer Vermieter -

Jan Lerke
Klarnamen in Druckschrift

Straubing, den 14.1.16...


- Mieter -

MARTIN Wilhelm
Klarnamen in Druckschrift